



Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

EDA: ~~WER~~
WER

3003 Bern, 15. Juli 1991

AN	WER WMT				
Datum	23.7.91				
750.2	VO/Civ				
777.7	EDA	22.07.91	15		
Ref.	p.B.41.20.1				

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten
z. Hd. Herrn J.-D. Vigny
Sektion Völkerrecht
Dienst für Menschenrechte
Bundeshaus West
3003 BERN

Sehr geehrter Herr Vigny

Gerne bestätigen wir Ihnen den Empfang Ihres Schreibens an Herrn Civelli v. 5. Juli 1991 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wir teilen die in Ihrem Brief geäußerte Auffassung, wonach in Algerien Ereignisse stattfanden und Umstände eingetreten sind, welche negative Rückwirkungen auf die Respektierung der allgemeinen Menschenrechte nach sich gezogen haben. Richtig ist aber auch, dass zum Zeitpunkt unseres Schreibens an das UNHCR in Genf (17. Juni 1991) erste vorsichtige Signale zur vorläufigen Einschätzung berechtigten, dass sich die Verhältnisse im Lande stabilisieren und man behutsam zur Normalität zurückkehren könnte. Leider hat es sich gezeigt, dass diese Hoffnungen damals noch etwas verfrüht waren. Ihre diesbezügliche Bemerkung in Ihrem Brief bezieht sich dann auch ganz offenkundig auf Ereignisse, die *nach* unserem Schreiben eingetreten sind und zu einer negativeren Einschätzung der Lage führen mussten. Zwischenzeitlich liegen nun wiederum Informationen vor, die wohl zur begründeten Hoffnung Anlass geben, dass der Konflikt doch noch binnen Frist beigelegt und eine Rückkehr zu vollumfänglich demokratischen Verhältnissen erreicht werden könnte. So hat die Armee ihre Präsenz im Stadtbild Algiers nachhaltig ausgedünnt, der für vier Monate verhängte Ausnahmezustand soll vorzeitig aufgehoben und die vorerst auf unbestimmte Zeit verschobenen Parlamentswahlen sollen doch noch dieses Jahr stattfinden. Ausserdem sind die gemässigten Repräsentanten der Islamischen Heilsfront (FIS) und Vertreter der algerischen Regierung bereits in Verhandlungen eingetreten.

Es liegt auf der Hand, dass Vorkommnisse, wie etwa jenes vom vergangenen Freitag (12.7.), wo es erneut zu Schusswaffengebrauch und Festnahmen kam, den sich abzeichnenden Befriedigungsprozess verlangsamten und - bei einer gewissen Häufung - sogar verunmöglichen könnten. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint uns eine abschliessende Negativbeurteilung der Lage - welche zu einem Antrag an den Bundesrat

zur Aufhebung des Status Algeriens als *Safe Country* führen müsste - allerdings als absolut voreilig.

Unserem Argument - mit der Verhängung des Ausnahmezustandes sei letztlich der legitime Versuch unternommen worden, einen Staat mit Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung gegen den Druck religiöser Eiferer zu schützen, welche versuchen wollten, mittels militanter Manifestationen von der Strasse aus einen islamisch-fundamentalistischen Gottesstaat zu errichten - halten Sie entgegen, dies könne nicht als Argument im Zusammenhang mit der Wahrung der Menschenrechte herangezogen werden.

Das vom schweizerischen Bundesrat am 18. März 1991 gutgeheissene *Safe Country-Konzept* basiert zu wesentlichen Teilen (vgl. Pt. 5 der Kriterienliste zur Beurteilung eines Staates im Hinblick auf dessen Bezeichnung als *Safe Country* im Sinne von Art. 16 Abs. 2 AsylG) auf der *UN-Konvention über die zivilen und bürgerlichen Rechte* v. 16.12.1966. In Art. 4 der Konvention wird klar festgehalten, dass ein Staat, welcher sich in seiner Existenz bedroht sieht, berechtigt ist, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen und hierfür auch gewisse Rechte einschränken darf. Allein aus dem Umstand, dass ein Staat kurzzeitig den Ausnahmezustand verhängt, kann also nicht zwangsläufig abgeleitet werden, dass die Voraussetzungen und Qualitäten, die einem *Safe Country* zuzurechnen sind, automatisch hinfällig wurden.

Wir stimmen mit Ihnen überein, dass die öffentliche Infragestellung Algeriens als *Safe Country* im Augenblick zur Unzeit käme und mit Sicherheit falsche Signale aussenden würde.

Das Bundesamt für Flüchtlinge hat jedoch mit Sorge die z.T. äusserst gewaltsam ausgetragenen Konflikte zwischen den islamischen Fundamentalisten und den staatlichen Exekutivorganen mitverfolgt. Da unter diesen Umständen Menschenrechtsverletzungen in asylbeachtlichem Umfang in der Tat nicht mehr grundsätzlich auszuschliessen sind, hat das BFF bereits angeordnet, dass ab sofort alle Asylgesuche von algerischen Staatsangehörigen mit besonderem Bedacht auf Hinweise auf eine mögliche Verfolgung hin zu prüfen sind und ferner Artikel 47 Asylgesetz (Entzug der aufschiebenden Wirkung) bei solchen Fällen nicht mehr zur Anwendung gelangen soll.

Schliesslich beanstanden Sie, dass die Erwähnung des Dienstes für Menschenrechte in unserem Schreiben an das UNHCR den Eindruck habe entstehen lassen, dass wir uns vorgängig mit Ihnen in Sachen Algerien einvernehmlich abgesprochen hätten, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Wir bedauern, dass die entsprechende Textpassage in unserem Brief Sie zu dieser Interpretation hat kommen lassen. Eine solche Anspielung gegenüber dem UNHCR lag keinesfalls in unserer Absicht. Vielmehr wird in unserem Schreiben an das UNHCR (S. 1) ja auch betont, dass wir aufgrund einer *amtsinternen* Lageanalyse - d.h. ohne vorgängige Absprache mit Ihrem Dienst - zur skizzierten

Auffassung gelangt sind.

Wir haben den Dienst für Menschenrechte immer als "Gewissen des Bundesrates in Menschenrechtsfragen" angesehen und mit der Erwähnung Ihres Dienstes gegenüber dem UNHCR wollten wir gerade den Umstand unterstreichen, dass neben dem Bundesamt für Flüchtlinge noch eine weitere Instanz innerhalb der Bundesverwaltung existiert, welche *unvoreingenommen* und *unabhängig* die Einhaltung der Menschenrechte in der Welt überwacht.

Wir hoffen, einige klärungsbedürftige Punkte bereinigt haben zu können, und danken Ihnen bei dieser Gelegenheit für die stets gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE
Der Direktor

sig. Arbenz

Peter Arbenz

Kopie geht an:

- Schweizer Botschaft, Algier
- EDA: WER
- BFF: Ha, Z, S, Grj, Civ, Amo
- BFF: 3 Kopien Zirkulation